

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 6

Artikel: Die Glaubensfreiheit und die Kultussteuern der Aktiengesellschaften
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So sehen wir, daß die Auffassung des Spinoza sich ganz von der mittelalterlichen, theologischen losgelöst hat. Zwar stößt man auch in seinen Werken immer wieder auf den Namen „Gott“, man darf sich aber durch den Gleichklang des Namens nicht täuschen lassen. Der Gott Spinoza's ist ein anderer Gott als der aller früheren Zeiten und Völker. Der Gott Spinoza's ist kein persönliches, dem Bilde des Menschen ähnliches Wesen, an welches sich der einzelne Mensch mit seinen Wünschen wenden kann. Er ist nicht s_an d e r e s als die ewige Natur, die ewige Welt, der Urgrund aller Dinge, aus dem sich alles wohl und ziellos nach den Gesetzen der Notwendigkeit entwickelt. Die Lehre Spinoza's war der denkbare schärfste Gegensatz gegen den Grundgedanken des bisherigen Glaubens und notwendig mußte sie in allen Punkten ihm notwendig gegenüber treten, ihn leugnen und vernichten. In der Welt des Spinoza gab es kein Gebet. Denn das Gebet steht immer voran, daß ich mich an ein persönliches Wesen halten kann, auf dessen Geist meine Bitte Eintritt macht. Dieses Wesen aber existiert für Spinoza nicht. In seiner Welt existieren auch keine Wunder. Denn ein Wunder ist nur dann vorhanden, wenn ein Gott mit freier Absicht in das Naturreiben eingreift, um irgend einen Zweck zu erreichen. Gott ist bei Spinoza die ewige Naturnotwendigkeit selbst. Ein Durchbrechen der Naturnotwendigkeit wäre darum keine Verfehlung, sondern eine Vernichtung Gottes, der Gipfel alles Widerstands. Mit den Wundern stürzt auch die ganze christliche Offenbarung zusammen. Denn die priesterlichen Verkünder jener Offenbarungen wenden sich ja nicht an die Vernunft des Menschen, sie sagen nur: Ihr sollt das, was in der Bibel gelehrt wird deswegen für wahr halten, weil die und die Wunder dafür Zeugnis ablegen. Wer die Wunder leugnet, der leugnet auch die christliche Offenbarung, und mit ihr fällt wieder der stolze Bau der Priesterherrschaft. Denn diese Käste leitet ihre Machtansprüche aus der Offenbarung her.

Aber diese Schlüpfolgerungen aus Spinozas Leben sind nicht einmal die wichtigsten; eine andere, aus Spinozas Grundgedanken lehrt greiflich noch tiefer ein. Wenn es nichts außer der Natur gibt, und sich alles in ihr nach ewiger Notwendigkeit vollzieht, dann sind dieser Notwendigkeit auch die Menschen unterworfen, dann sind auch die Handlungen der Menschen nicht frei, sondern bestimmt, wie alles übrige in der Welt. Spinoza hat diese Folgerung gezogen. Die Menschen halten sich nur darum für frei, sagt er, weil für den Zwang, unter dem sie handeln, nicht sehn. Auch der Stein, der gescheudert wird, würde, wenn er Bewußtheit hätte, seine Bewegung für eine freie, selbstgewollte halten, falls er die Hand, die ihn schreudert, nicht bemerkt. So steht es auch mit dem Menschen. Was die Schreuderkraft für den liegenden Stein, das sind die Affekte für den handelnden Menschen. Der Mensch handelt unter dem zwingenden Drucke der Leidenschaften, er kann sich ihnen nicht entziehen, aber er weiß nicht, daß er unter diesem Zwange handelt, nur darum hält er sich frei.

Wenn aber die Handlungen der Menschen nicht frei sind, ist darum der Einzelne rettungslos seinem Leidenschaften anheimgegeben, ist er die Beute jedes zufälligen Eindrucks? Ist alles Streben nach sittlicher Freiheit darum umsonst? Spinoza hat sich diese Frage schon in früher Jugend vorgelegt. „Ich betrachte die Güter“, sagt er in einer seiner frühesten Schriften, „die unsern Leidenschaften als begehrungswert erscheinen, aber ich kann bald, daß dieselben nicht Güter, sondern Nebel sind. Alle tierischen Naturen stimmen darin überein, daß der Mensch im Streben nach jenen irdischen Gütern, nach Reichtum, Ehre und Macht, nimmermehr Gewinne finden kann. Es ist ebensoviel Gleich als Glück mit dem Besitz jener Güter verbunden.“ Sich strebt der Sinn nach etwas Höherem. Und so fragte sich Spinoza, ob es sein Gut gebe, das höher und besser ist, als diese zufälligen irdischen Güter, die der eine dem andern zu rauben sucht, und die doch keiner dauernd festhalten kann. Er fragt sich, ob sein ewiges, kein unvergängliches, sein dauerndes Glück existiert, an dem alle Menschen teilhaben können?

Und es gab ein solches Gut für ihn: Es war die Erkenntnis. — Der weise Mensch, sagt er, stürzt sich nicht mit den Lebenden um irgendwelche Beute. Die Freuden, die ihm das Leben führt, genießt er mit heiterm, gefundenem Geiste, aber niemals verliert er sich in dem Einzelne; immer hält er sein Auge gerichtet auf den Zusammenhang des Ganzen; nie vergibt er, daß alles, was in der Welt geschieht, notwendig ist, und es ergibt ihm am besten, überall dieser Notwendigkeit nachzuspüren, sich überall zu vergegenwärtigen, daß in allem Besonderen, was da lebt, die ewige Natur (die ewige Gottheit) selbst waltet. Der Mensch aber, der sich den Freuden dieser Erkenntnis hingibt, wird ein freier Mensch; die Lust der Leidenschaften fällt wie mürber Zunder von ihm ab. Die Güter, die ihm früher am meisten gern gewollt haben, treten in den Hintergrund. Die eine Leidenschaft des Erkenntnisses, der Verstandes, des Begreifenswollens, drängt alles Überige zurück, und feierliche Sonntagsruhe verbreitet sich im Herzen des Wesen.

Der Mensch, der nach Erkenntnis strebt, erhebt sich jedoch nicht über die Natur. Das ist nach den Grundgedanken Spinozas unmöglich, weil nichts neben, außer und über ihm existiert. Der Mensch, der Weisheit sucht, folgt damit auch nur einem Zuge seiner eigenen Natur. Denn jedem sühnenden, jedem wollenden Wesen ist es eingeboren, alles zu erstreben, was seine Macht erhöht. Der Mensch ist aber in erster Reihe ein dentendes Wesen, und indem er dent, indem er seine Dentkraft zu erhöhen strebt, beträgt er jenes Streben, die eigene Macht zu erhöhen am allerreinsten. Die Lust am Denken, der Trieb dazu ist uns von der Natur schon so eingepflanzt, wie alle übrigen Triebe, und indem wir ihm folgen, erheben wir uns nicht über die Natur, wir gehorchen ihr nur. Wohl aber erheben wir uns, wenn edleren Triebe unserer Natur folgend, über das Niedrige und Verworreene in uns, über die törichten Triebe und Leidenschaften. Wir sehen hell im Leben, und werden klar, ruhig und bestimmt.

Die Grundannahmen des Spinoza, daß es keinen persönlichen Gott gibt, der die Welt geschaffen hat und regiert, sondern daß sie unerträglichen, von Anbeginn bestehet, und in Ewigkeit bestehen wird, daß man in dieser Welt alles mit Naturnotwendigkeit ohne Plan, Ziel, Zweck und Absicht vollzieht — diese Grundannahmen des Spinoza dringen in immer größere Kreise vor. Wir finden sie heutzum im öffentlichen Leben wieder und wir können er-

warten, daß ihr Wirkungskreis sich weiter und weiter spannt. Es ist der Ruhm des Spinoza, diese Weltanschauung so klar, so bestimmt, so in sich geschlossen ausgebildet zu haben, wie er es getan zu einer Zeit, als er noch ganz allein damit stand, als die mittelalterlichen Gedanken noch so große Macht besaßen. Doch nicht im Denken, sondern im Leben, das er führte, liegt sein höchster Ruhm. Was Spinoza vor den Weisen sagt, daß er sich von den Leidenschaften befreie und in der klaren Erkenntnis des Denkens sich genügen lasse und alle Tugenden übe, nicht um eines himmlischen Lohnes willen, sondern aus einer inneren Natur heraus, das hat er selbst getan! Alle stimmen darüber überein, daß sein Charakterbild eine überwältigende Einfachheit, Reinheit und Erhabenheit zeige. Er kann wir allen entgegenhalten, die behaupten, daß mit dem alten Glauben auch die Tugend und Läufigkeit des Menschen verloren müßte. Er hat den Gegenbeweis geleistet, er hat gezeigt, daß auch, wer nicht an ein Fortleben nach dem Tode und nicht an eine Belohnung im Jenseit glaube, die Tugend erstreben kann, sogar besser als jene, die in einem unmäßigen Glaubenfangen sind. Zu dieser Auffassung schreibt Spinoza an einer Stelle seiner Werke folgende treffende Sätze, die wir zum Schluß noch anführen wollen: „Die meisten Menschen glauben, daß sie, insoweit sie ihren Lusten folgen, freie wären und daß sie insoweit ihr Recht ausgeben, als sie nach der Vorrichtung des göttlichen Gesetzes zu leben verbunden sind. Die Frömmigkeit also und die Religion und überhaupt alles, was sich auf die Seelenstärke bezieht, halten sie für Laster, die sie nach dem Tode abzuwerfen und wofür sie den Lohn ihrer Schlechtheit, nämlich ihrer Frömmigkeit und Religion zu empfangen hoffen. Und nicht durch diese Hoffnung allein, sondern hauptsächlich durch die Furcht, nach dem Tode mit schrecklichen Qualen bestraft zu werden, werden sie dahin gebracht, soweit es ihre Beschränktheit und geistige Schwäche erlaubt, nach der göttlichen Vernunft zu leben. Wenn diese Hoffnung und Furcht den Menschen nicht innerwohnen, sondern nur vielmehr glauben, daß die Geister mit dem Körper vergehen und den Unstüdlichen, die unter der Lust der Frömmigkeit aufgeriegeln werden, kein anderes Leben bevorstehen, so würden sie zu ihrer Sinnesweise zurückkehren, und alles nach ihren Lusten einrichten und lieber dem Ungefähr als der Stimme der Tugend gehorchen.“ Dies scheint mir ebenso widertrimmig zu sein, als wenn jemand deshalb, weil er weiß, daß er seinen Leib nicht für alle Ewigkeit mit gefundenen Nahrungsmittelein erhalten kann, sich lieber mit Gütern und mit tödlichen Stoffen füttern wollte, oder weil er sieht, daß sein Leib nicht endig und unsterblich ist, lieber sinnlos sein und ohne Vernunft leben will. Dies ist widertrimmig, daß es kaum einer Erwähnung wert ist.“

Die Glaubensfreiheit und die Kultussteuern der Aktiengesellschaften.

Im Zusammenhang mit der Behandlung einer Beschwerde der Nestlé und Anglo-Swiss Condensed Milk Company im Chancery betreffend Rückforderung von befreitem Kultussteuer, hatte der Regierungsrat des Kantons Zug gründlich dahin entschieden, daß nach kantonalem Recht juristische Personen, speziell Aktiengesellschaften den Kirchgemeinden nicht steuerpflichtig seien. Dieser Entschluß gab Anlaß zu einem Initiativbegehr von auf Schaffung eines Gesetzes über die Steuerberechtigung der Kirchgemeinden, welches Begehr zum Erlass des Gesetzes führte. Die Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug vom 12. November 1908 führte, das in der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1908 angenommen worden ist. Das genannte Gesetz bestimmt in:

§ 1. An die Kirchgemeinde darf steuerpflichtig die im Gebiete der Kirchgemeinde dominierenden Korporationen, Aktiengesellschaften und sonstigen juristischen Personen für dasjenige Vermögen, vor welches sie als Fonds die Staatssteuer zu entrichten haben.“

Am 8. Februar 1909 hat die Nestlé und Anglo-Swiss Condensed Milk Company beim Bundesgericht den staatsrechtlichen Rechts eingereicht mit dem Antrag, ob sei das genannte Gesetz wegen Verletzung von Art. 49, 6 der Bundesverfassung aufzuheben. Nach Art. 49, 6 der Bundesverfassung

„ist niemand gebunden, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultussteuern einer Religionsoffenheit, der er nicht angehört, aufgelegt werden.“

Nun kommt es aber — so wurde ausgeführt — gar einem Zweck unterliegen, daß solch ideale Rechtsobjekte wie Korporationen, Aktiengesellschaften usw. weder Glauben noch Gewissen haben können. Damit sei auch klar, daß sie in ihrer Eigenschaft als Personalverbände nicht einem bestimmten Glauben oder einer Konfession angehören können. Ihre Heranziehung zur Bezahlung von Kultussteuern könne daher vor dem in Art. 49, 6 niedergelegten Grundzweck unserer Bundesverfassung nicht bestehen und sei demgemäß bundesrechtlich zu verbieten.

Was nun die Bedeutung der am Schlusse von Art. 49, 6 der Bundesverfassung niedergelegten Steuerklausel anbelangt, so hat das Bundesgericht schon in verschiedenen Entscheidungen ausgeführt, daß es sich hier nicht um ein selbständiges konstitutionelles Recht handelt. Es stellt sich die betreffende Bestimmung als Bestandteil desjenigen Verfassungsartikels dar, welcher an der Spitze die Unverletzbarkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausprägt und in den folgenden Absätzen nur teils die notwendigen Einschränkungen dieses Freiheitsrechts aufstellt, teils die Konsequenzen aus demselben zieht. Zu diesen Konsequenzen gehört die Bestimmung in Lemma 6, indem man es als einen Eingriff in die garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit, als einen gegen die religiöse Überzeugung gebüttete Zwang betrachtete, wenn jemand angehalten wurde, für eigentliche Kultussteuere einer Religionsoffenheit zu zahlen, der er nicht angehört. Steuern zu bezahlen und so an den Unterhalt eines Kultus beizutragen der mit seiner religiösen Überzeugung in Wider spruch steht. Unter diesen Umständen ist aber auch klar, daß da nur physische Personen mit leiblicher Errichtung des Rechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit fähig sind, auch nur diese Personen sich auf die Vorrichtung des Art. 49,6 berufen können und daß dagegen juristische Personen als bloße ideale Rechtsobjekte, welche weder Glauben noch Gewissen haben, die aus dem Grundzweck der Religionsfreiheit gezogenen Folgerungen nicht für sich in Anspruch nehmen können. Wie im Prinzip die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen sich aus dem Vermögensrecht beschränkt und die juristische Person nicht Subjekt solcher Rechte sein kann, welche leibliche Existenz voraussetzen, so ist auch im öffentlichen Recht nur insofern eine Übertragung der für physische Personen gelten den Rechtssätze auf sie möglich, als es sich um Rechtsver-

hältnisse handelt, welche auch ohne leibliche Existenz gedacht werden können und das ist nur offenbar bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit so wenig als z. B. im betr. des Rechts zur Ehe der Fall.

Es ist ja zugesehen, daß es auf den ersten Blick störend erscheint, wenn juristische Personen an Kirchensteuern verpflichtet werden. In seiner bekannten Abhandlung hat daher wohl auch von Rieding-Biberegg verlangt, daß in einem künftigen Bundesgesetz über Kultussteuern die juristischen Personen von Kultussteuern bereit werden sollten, da sie, weil ohne Glauben und Gewissen, keines Kultus bedürfen. Inbetrieb wird die andere Ansicht auch in der Literatur vertreten und dabei namentlich aus praktischen Gründen und Erwägungen allgemeiner Natur die Heranziehung der Aktiengesellschaften zu den Kultussteuern befürwortet.

Die bisherige Auffassung des Bundesgerichts, daß Art. 49, 6 allein aus dem Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verfehlten und auszulegen sei, läßt sich nach dem Gesagten gewiß mit gutem Grund vertreten und es würde ja daher eine Änderung der bisherigen Praxis kaum rechtfertigen. Eine Änderung ist auch schon aus dem rein praktischen Grunde um so weniger geboten, als gemäß der Praxis und geübt auf diese die Verhältnisse in den Kantonen gestaltet worden sind. So werden gegenwärtig in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, St. Gallen und Thurgau die juristischen Personen durch die Gemeinden besteuert. Der Haushalt der Kirchgemeinden ist in weitem Umfang auf die Besteuerung der juristischen Personen speziell der meist kapitalistischen Aktiengesellschaften eingerichtet und eine Änderung in der Praxis des Bundesgerichts müßte eine höchst fatale Unschärfe in diesen längst konsolidierten Verhältnissen zur Folge haben.

Aus all diesen Gründen ist der Rechts als unbegründet abgewiesen worden.

Die Zelle als niederrste Lebenseinheit

Von M. H. Baegle.

Man kann in gewisser Hinsicht die Lebewesen mit den Gebäuden einer Stadt vergleichen. Wie diese die weitestgehenden Verschiedenheiten in Größe und Bau zeigen und dabei doch in Allgemeinen aus denselben Elementen, den Ziegelsteinen, zusammengefügt sind, so liegen auch allen tierischen und pflanzlichen Körpern gleichwertige Bausteine zugrunde. Im Laufe der vorgeburtlichen Entwicklung wird jedes Lebewesen wie ein Haus aufgebaut. Sein Leben beginnt mit einem Bauteile. Diesem werden immer neue und zahlreichere hinzugefügt, und endlich ist der Höhenpunkt erreicht, das Lebewesen besitzt seine volle Größe, und ein vergebliches Vermögen wäre es, seine Bestandteile zu zählen. Man nennt die Grundelemente der Lebewesen Zellen. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Zellen so klein, daß sie sich dem menschlichen Auge entziehen, und nur mit Zuhilfenahme des Mikroskops lassen sie sich als Körnerchen von verschiedener Gestalt erkennen. Alle aber enthalten eine saumähnliche, also flüssige Substanz, das Protoplasma. In diesem eingebettet liegt ein Bläschen, der Kern. Auch dieser zeigt im Inneren eine ähnliche Beschaffenheit wie das Plasma des ihm umgebenden Zellkörpers. Nur ist der Kern von einer zarten Haut umschlossen, die als Hülle der ganzen Zelle wenigstens bei den meisten tierischen Objekten fehlt. Die Pflanzen besitzen immer eine oft sogar verhältnismäßig starke Zellhaut.

Das Hauptcharakteristikum einer Zelle ist also deren Kern. Mit diesem ist ihr Inhalt aber durchaus nicht eröffnet, denn sie enthält außer dem Kern auch noch andere Bestandteile, die ihr nie fehlen. Und auch der Kern selbst ist kein einheitliches Gebilde, sondern in ihm liegen stets gewisse kompakte Körnerchen, die man unter dem Namen Chromatin zusammenfaßt und von denen man glaubt, daß sie die Substanz enthalten, die eine Vererbung ermöglicht. Diese wären demnach die wichtigsten Bestandteile der ganzen Zelle.

Das Protoplasma, aus dem die Zelle besteht, enthält also eine Reihe von Einlagerungen, und schon das besagt, daß dasselbe keine formlose Masse ist. Vor allem aber ist es die schaumartige Beschaffenheit des Plasma, die eine Struktur dieser Lebensflüssigkeit bedingt. Wir wissen ferner, daß die chemischen Bestandteile dieser lebendigen Substanz, die lebenden Einzelskörper, die sogenannten Biogene sind.

Obgleich nun die Zellen in Größe und Form recht verschieden untereinander sein können, so würden doch die Organe der Tiere keine so mannigfache Gestalt haben.

Am 8. Februar 1909 hat die Nestlé und Anglo-Swiss Condensed Milk Company beim Bundesgericht den staatsrechtlichen Rechts eingereicht mit dem Antrag, ob sei das genannte Gesetz wegen Verletzung von Art. 49, 6 der Bundesverfassung aufzuheben. Nach Art. 49, 6 der Bundesverfassung

„ist niemand gebunden, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultussteuern einer Religionsoffenheit, der er nicht angehört, aufgelegt werden.“

Nun können wir, wie können denn die Zellen etwas Neues schaffen?

Nun, diese Bausteine des organischen Körpers ernähren sich und wachsen natürlich aus Grund der im Körper türmenden Nahrung. Dabei brauchen sie aber die aufgenommenen Stoffe nicht ausschließlich zum eigenen Wachstum und der Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit, sondern aus einem Teil der empfangenen Nahrung bilden sie besondere Stoffe, die sie auf ihrer Oberfläche abscheiden. So entsteht z. B. das äußere Hautleibletz der darunter liegenden Haut, und so sind auch unsere Knochen und Muskeln Abscheidungsprodukte unzähliger Zellen. Diese Produkte besitzen nur eine Funktion, sie dienen zur Stütze und zur Bewegung wie Knochen und Muskeln, oder zur Reizleitung, wie die Nervensubstanz. Die Zellen hingegen, die jene Substanzen gebildet haben, erneuern diese und ernähren sie.

Der große Vorteil dieser Art der Organbildung liegt in der Arbeitsteilung, einem Prinzip, welches auch in unserem sozialen Organismus, dem menschlichen Gesellschaft, besteht und dessen Hauptgrundlage bildet.

Auf dem Prinzip, der Arbeitsteilung beruht nun die ganze Organisation der höheren Tiere. Wenn jede Zelle alle Lebensfunktionen besitzen müßte, dann würden diese sich gegenseitig hemmen. Das Abscheidungsprodukt hingegen dient nur einer Funktion, und es wird daher in der Ausübung von dieser durch andere Zellen gestört.

Zeißen wir in der Tierreihe heruntersteigen, um so weniger Arbeitsteilungen treffen wir an. So finden wir bei den Pflanzen nur zwei Arten von Zellen, im allgemeinen wenigstens, die den jadartigen Körper innerlich und äußerlich ausstatten. Die innere Zellenschicht besorgt die Verdauung, während die äußere dem Tier Kunde von der Außenwelt verfehrt. Die Bewegung besitzen beide in gleicher Weise. Im weiteren Verlaufe der Entwicklung der Tiere differenzierte sich nun die äußere Zellenschicht in Haut und Nerven, die